

Fischereiverband NRW e.V.

Ansprechpartner

Fischereiverband NRW e.V.
Sprakeler Str. 409, 48159 Münster

Frank Kleinwächter, LSB-Beauftragter des Fischereiverbandes NRW e.V.
Mobil +49 170 32 14 412, E-Mail: kleinwaechter@rhfv.de

Christian Kaspers, Projektmitarbeiter im Digitalisierungsprojekt
Mobil: +49 1578 32 93 922, E-Mail: kaspers@fischereiverband-nrw.de

Problematiken im Zusammenhang mit dem BNatSchG

1) Einschränkungen des Uferbetretungs- und Fischereiausübungsrechts für AnglerInnen in Naturschutz- bzw. FFH-Gebieten

2) Hürdenreiche Genehmigungsverfahren für bauliche Maßnahmen an fischereilich bewirtschafteten Gewässer in Naturschutzgebieten z.B. Errichtung barrierefreier/behindertengerechter Steganlagen

3) mangelnde Parkmöglichkeiten für z.B. gehbehinderte Fischereischein- und FischereierlaubnisscheininhaberInnen an und in Naturschutzgebieten

Weitere Problematiken auf Behördenebene

1) große Heterogenität auf kommunaler Ebene im Hinblick auf Regelungen zur Fischereiausübung an öffentlichen Gewässern (hochgradig restriktiv versus liberale Handhabung)

2) fehlende Berücksichtigung der Gewässerdurchgängigkeit (Fließgewässer) bei Deichsanierungsvorhaben (Beispiel Schleuse Brienen in Kleve);
Darüber hinaus: Durchgängigkeit der Fließgewässer und Wanderverhalten diverser Fischarten wird v.a. durch die kleine Wasserkraft beeinträchtigt; große Defizite bei Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

3) Zugang zu Gewässer versperrt: Unterstützung vonseiten der kommunalen Behörden nicht immer gewährleistet, wenn ein Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter von eingefriedeten landwirtschaftlichen Flächen die AnglerInnen nicht passieren lassen will, um das fischereilich bewirtschaftete Gewässer zu erreichen (vgl. § 20 Abs. 3 LFischG NW)

Problematiken auf Grundlage des rechtlichen Status Quo

1) Einbringung übermäßig vieler Nährstoffe durch ausgewaschene, landwirtschaftliche Flächen, die eine Gewässerverunreinigung und -eutrophierung sowie Herabsetzung des Sauerstoffgehalts im Gewässer nach sich ziehen können (vgl. § 13a Abs. 3 Düngeverordnung). Dies kann im *worst-case*-Szenario ein Fischsterben begünstigen. Je nach Düngemittel ist ein Abstand von fünf Metern zum Gewässer rechtlich erlaubt. Dieser Mindestabstand reicht u.E.n. nicht aus.